

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Dassow	Vorlage-Nr: VO/7/0009/2016 - Stadtvertreter						
	Status: öffentlich						
	Sachbearbeiter:						
	Datum: 06.01.2016						
	Telefon:						
	E-Mail:						
Antrag des Stadtvertreters G. Matzke - Antrag zur Abfallentsorgung 2016							
Beratungsfolge	Abstimmung:						
14.01.2016 Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Tourismus	<table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.					

Sachverhalt:

- siehe Anlage -

Beschlussvorschlag:

- siehe Anlage -

Anlage:

Antrag des Stadtvertreters G. Matzke

Gerd Matzke
Stadtvertreter in der Stadtvertretung der Stadt Dassow

Antrag zur Abfallentsorgung 2016

Beschlussantrag:

Die Stadt Dassow untersucht auf der Basis des neuen Abfallwirtschaftskonzepts des Landkreises (Beschluss vom 05.11.2015), welche der angebotenen Optionen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dassow eine optimale Verwertung von Bio- und Grünschnittabfällen sicherstellt. Auch soll der Landkreis dabei – ergebnisoffen – unterstützt werden, im westlichen Teil des Kreisgebiets eine weitere Sammelstelle für Elektroabfälle zu finden.

Begründung:

Mit dem neuen Abfallwirtschaftskonzept setzt der Landkreis gesetzliche Vorgaben zur besseren Verwertung von Abfällen, insbesondere Bio- und Grünschnitt-Abfällen, um. Allerdings sind beim Bioabfall mehrere Optionen eröffnet worden, unter anderem die Beteiligung von Ämtern/Gemeinden als – subventionierte – Sammelstellen für Bio-/Grünschnittabfall, aber auch eine neue Vereinbarung mit privaten Entsorgern über flexiblere Biotonnengrößen bei ganzjähriger 14-täglicher Abfuhr. Für Elektroabfälle wird eine Sammelstelle im westlichen Kreisgebiet gesucht, um die Sammelquote zu erhöhen.

Damit wird auch eine Anregung der Stadt Dassow an den Landkreis für eine bürgernähere Sammlung von Bio-/Grünschnittabfällen (von 2013 / 2014) umgesetzt, wenn auch nicht die angeregte Laubsackregelung. Es lohnt sich daher, in der jetzigen Klärungsphase eigene Anregungen / Wünsche zu formulieren und in die laufenden Erörterungen der konkreten Umsetzung des Konzepts einzubringen.



Beschlussvorlage Kreistag - Ausfertigung -

078/AWB/2015

Status: öffentlich	
Fachdienst Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	Datum 12.05.2015

Beratungsfolge	Beratungstermin
Finanzausschuss	29.10.2015
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	21.10.2015
Kreisausschuss	02.11.2015
Kreistag	05.11.2015

Betreff:

Abfallwirtschaftskonzept, Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg (außer Hansestadt Wismar)

05.11.2015

**Kreistag
ungeändert beschlossen**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

1. das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Nordwestmecklenburg (ohne Hansestadt Wismar) nach Anlage 1
2. die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg nach Anlage 2
3. die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg nach Anlage 3

Beschluss – Nr. 134-10/15

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 5 Enthaltungen beschlossen

Wismar, 09.11.2015

Kerstin Weiss
Landrätin



Status: öffentlich	
Fachdienst Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	Datum 01.10.2015

Beratungsfolge	Beratungstermin
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	21.10.2015
Finanzausschuss	21.10.2015
Kreisausschuss	02.11.2015
Kreistag	05.11.2015

Betreff: Abfallwirtschaftskonzept, Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg (außer Hansestadt Wismar)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

1. das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Nordwestmecklenburg (ohne Hansestadt Wismar) nach Anlage 1
2. die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg nach Anlage 2
3. die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg nach Anlage 3

Kerstin Weiss
Landrätin

078/AWB/2015

Begründung:

1. Abfallwirtschaftskonzept

Der Landkreis Nordwestmecklenburg stellt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Kreisgebiet mit Ausnahme des Gebiets der Hansestadt Wismar das als Anlage 1 anliegende Abfallwirtschaftskonzept auf. Hierzu ist der Landkreis nach § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 9 Abfallwirtschaftsgesetz Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet.

Das Gebiet der Hansestadt Wismar ist von der Geltung dieses Abfallwirtschaftskonzeptes ausgeschlossen, da hier mit der am 1. Juli 2011 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung für das Gebiet der Hansestadt dieser zur eigenen Ausführung übertragen wurden und sich die konzeptionellen Ansätze dieser Aufgabenwahrnehmung für das Stadtgebiet von denen für das übrige Kreisgebiet wesentlich unterscheiden. Das Abfallwirtschaftskonzept für die Hansestadt Wismar soll daher zu einem späteren Zeitpunkt in einem gesonderten Verfahren erstellt und beschlossen werden.

Das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept beschreibt zunächst relevante Strukturdaten des Entsorgungsraumes und stellt den abfallwirtschaftlichen Ist-Zustand ausführlich dar. Dabei ist hervorzuheben, dass die Gesamtmenge an Restabfall, Sperrmüll und den getrennt erfassten Abfällen im Betrachtungszeitraum von 2008 bis 2013 nahezu konstant ist. Die festgestellten Schwankungen bei den überwiegend privat erfassten kompostierbaren Abfällen lassen sich überwiegend durch nicht vollständige Mengenmeldungen erklären. Die zwischenzeitlich abschließend vorliegenden Daten zu den Abfallmengen im Jahr 2014 zeigen, dass diese sich nicht wesentlich von denen im Betrachtungszeitraum unterscheiden. Das Abfallwirtschaftskonzept stellt in diesem Zusammenhang auch den Gebührenbedarf zur Wahrnehmung der Entsorgungspflichten dar und nimmt insofern auf die Planzahlen aus den jeweiligen Gebührenkalkulationen Bezug.

In der Analyse wird festgestellt, dass die vom Landkreis derzeit beauftragten Sammelstellen für Elektroaltgeräte eine flächendeckende Erfassung nicht gewährleisten. Insofern wird ein Prüfauftrag zur Einrichtung weiterer Abgabemöglichkeiten vorwiegend im westlichen Teil des Landkreises formuliert. Wertstoffsammelplätze zur Erfassung von Glas und Papier sind flächendeckend vorhanden und werden gut angenommen. Die in der Ist-Zustandsanalyse aufgeführten Depotcontainer für Leichtverpackungen wurden inzwischen abgezogen.

Das Konzept beschreibt ausführlich Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Konzeptzeitraum bis 2025. Ein Beispiel für die in diesem Zusammenhang vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit ist das bereits gegenwärtig betriebene Umwelttheater an den Schulen und Kindertagesstätten im Landkreis. Das Informationsangebot auf dem Internetauftritt des Landkreises und des Abfallwirtschaftsbetriebes soll ausgeweitet werden.

Das Abfallwirtschaftskonzept enthält keine Regelungen zur Annahme von Verpackungsabfällen im Dualen System („Grüner Punkt“), da insofern keine Zuständigkeit und Regelungsmöglichkeit besteht. Auch für die Einrichtung von zentralen Sammelplätzen zur Erfassung von solchen Verpackungsabfällen („gelbe Sammelbehälter“) ist der Landkreis nicht zuständig. Der Landkreis nutzt jedoch die für die Entsorgung von solchen Verpackungsabfällen von der Interseroh Dienstleistungs GmbH im Landkreisgebiet eingesetzte Wertstofftonne zur Miterfassung von sog. stoffgleichen Nichtverpackungen. Die Einführung der Wertstofftonne zum 1. Januar 2015 ermöglicht erstmalig die getrennte Erfassung dieser stoffgleichen Nichtverpackungen, die zuvor in den Restabfall gegeben wurden. Allerdings machen diese stoffgleichen Nichtverpackungen nur einen Anteil von ca. 15 % der in den Wertstofftonnen erfassten Abfälle aus. Insofern sind die Einwirkungsmöglichkeiten des Landkreises z.B. auf den Abfuhrhythmus der von der Interseroh Dienstleistungs GmbH gestellten Wertstofftonnen äußerst gering. Hier soll jedoch versucht wer-

078/AWB/2015

den, in ständigen Nachverhandlungen ggf. örtlich erforderliche Anpassungen zu erreichen. Zunächst aufgetretene Probleme mit Stellplätzen für die Wertstofftonne konnten durch ein Tätigwerden des Landkreises zwischenzeitlich weitgehend behoben werden.

Ab dem 1. Januar 2015 besteht eine gesetzliche Pflicht zur getrennten Erfassung von Bioabfällen. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung des Landkreises, Maßnahmen zur Steigerung der Menge der getrennt erfassten Bioabfälle zu ergreifen. Hierzu soll nach dem Abfallwirtschaftskonzept das privatwirtschaftlich organisierte Bioabfallsammelangebot durch sog. Biotonnen und Grünschnittannahmestellen intensiviert werden. Die privaten Entsorgungsunternehmen sollen hierfür ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis erheben können und erhalten einen Entsorgungskostenzuschuss für jede Behälterentleerung. Als Behältergrößen sind 60 l, 120 l und 240 l vorgesehen. Das Abfallwirtschaftskonzept enthält auch eine Bezuschussung von freiwilligen Erfassungsangeboten der Ämter und Gemeinden für Gartenabfälle. Da die Ämter und Gemeinden sowie private Entsorgungsträger die betreffenden Bioabfallerfassungsleistungen bereits seit dem Beginn des Geltungszeitraums des Abfallwirtschaftskonzeptes (1. Januar 2015) im Vorgriff auf eine entsprechende Beschlussfassung zu den hierin vorgesehenen Konditionen erbringen, sollen die konzeptionell angelegten Zuschüsse bereits rückwirkend zum 1. Januar 2015 geleistet werden können. Eine solche rückwirkende Bezuschussung ist auch deshalb geboten, weil die Kosten der von den Ämtern und Gemeinden z.T. seit Jahren durchgeführten freiwilligen Grünschnittannahmen teilweise erheblich angestiegen sind und das Weiterbetreiben dieser Sammelstellen von einer entsprechenden Zuschussgewährung abhängt. Diese Maßnahmen sind bereits im Rahmen der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2014 bis 2016 berücksichtigt worden.

Zur Erfüllung der Pflicht zur getrennten Erfassung von Bioabfällen enthält das Abfallwirtschaftskonzept die Verpflichtung, zur Erfassung der nicht durch Kompostierung eigenverwerteten Bioabfälle die angebotenen Sammelsysteme zu nutzen. Ist hiernach eine Kompostierung auf dem eigenen Grundstück nicht möglich oder gewollt, sind die vorhandenen kommunalen oder auch privaten Grünschnittsammelstellen zu nutzen. Stehen solche Möglichkeiten nicht zur Verfügung, sind für nichteigenkompostierte Bioabfälle die von privaten Entsorgern angebotenen Bioabfallbehälter zu nutzen, es sei denn hierfür steht kein ausreichender Aufstellplatz zur Verfügung. Der in § 9 der Abfallsatzung geregelte sog. Anschluss- und Benutzungszwang gilt somit nicht allein für Bioabfalltonnen sondern für das gesamte Bioabfallsammelsystem und sieht weitgehende Ausnahmetatbestände (Eigenkompostierung, Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse) vor. Ein rückwirkendes Inkrafttreten dieser Verpflichtung ist nicht vorgesehen.

In der gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus am 1. September 2015 wurde von den Ausschussmitgliedern die Einführung eines Verbrennungsverbotes für Gartenabfälle problematisiert. Hierzu ist zu bemerken, dass das Abfallwirtschaftskonzept sowie die betreffenden Satzungen hierzu keine Regelungen treffen können. Entsprechende Vorschriften können insofern nur durch die bei den Ämtern und amtsfreien Gemeinden angesiedelten allgemeinen örtlichen Ordnungsbehörden unter Berücksichtigung der Pflanzenabfallverordnung M-V erlassen werden. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass das Vorhalten von Sammelsystemen für Bioabfälle durch den Landkreis auch zu einem Rückgang der Verbrennung von Gartenabfällen führt, da pflanzliche Abfälle nur verbrannt werden dürfen, wenn eine Kompostierung nicht möglich oder eine Nutzung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Der Abwägungsbericht und die Einzelabwägungsergebnisse zum Abfallwirtschaftskonzept sind in den Anlagen 4 a und 4 b enthalten.

2. Abfallsatzung

In seiner Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger regelt der Landkreis Nord-

078/AWB/2015

westmecklenburg in der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg (Abfallsatzung) die seiner Zuständigkeit unterfallende Abfallentsorgung sowie die Überlassungspflicht für Abfälle. Die Satzung wird in der Fassung der Anlage 2 neu gefasst und löst die bislang geltende Abfallsatzung aus dem Jahr 2001 ab, welche zuletzt im April 2012 geändert wurde.

Die Novellierung ist zunächst erforderlich, da sich seit der Beschlussfassung zur bisherigen Abfallsatzung gesetzliche Grundlagen geändert haben. So werden die nach dem zum 1. Juni 2012 in Kraft getretenen das Kreislaufwirtschaftsgesetz entstandenen Vorgaben zur getrennten Erfassung von Abfällen finden in der Neufassung Abfallsatzung umgesetzt. Berücksichtigt wurden u.a. auch Änderungen im Elektro- und Elektronikgerätegesetz sowie im Abfallwirtschaftsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Änderungen erfordern auch die Mitbenutzung der Wertstofftonne für stoffgleiche Nichtverpackungen ab dem 01.01.2015 sowie die nach dem Abfallwirtschaftskonzept geplante Einführung der Bioabfallsammlungssysteme.

Die in der Neufassung enthaltene Regelung, ab welchem Zeitpunkt bestimmte Abfälle zur Abholung bereit gestellt werden dürfen, soll gewährleisten, dass Abfallbehälter und sperrige Abfälle nicht bereits tagelang vor dem Entsorgungstermin an der Straße bereitgestellt werden.

Die Neufassung der Abfallsatzung soll nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten. Abweichend davon sollen die Regelungen zur Bereitstellung der Bioabfallsammelsysteme rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft treten. So soll gewährleistet werden, dass die Ämter und Gemeinden sowie private Entsorgungsträger, die die betreffenden Bioabfallerfassungsleistungen bereits seit dem 1. Januar 2015 erbringen, für diesen Zeitraum auch entsprechende Zuschüsse für diese Leistungen erhalten können. Diese Zuschüsse sind bereits in der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2014 bis 2016 enthalten. Die Rückwirkung gilt allerdings nicht für den Anschluss- und Benutzungszwang im Zusammenhang mit den Bioabfallerfassungssystemen.

3. Abfallgebührensatzung

Die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg (Abfallgebührensatzung) nach Anlage 3 regelt die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis. Die Neufassung ersetzt die bisherige Gebührensatzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 16. November 2001, zuletzt geändert am 6. Dezember 2013.

Auch hinsichtlich der Abfallgebührensatzung ist eine Neufassung vor allem zur Umsetzung veränderter gesetzlicher Bestimmungen erforderlich. Sie enthält Aktualisierungen der Regelungen zum Gebührenschuldner sowie zum Entstehen der Gebührenpflicht. Eine Ergänzung der Beschreibung der Restabfallverwertungsgebühr war aufgrund der Einführung der Wertstofftonne sowie der Bioabfallsammlungssysteme erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Bioabfallsammlung wurde die Möglichkeit eröffnet, privatrechtliche Entgelte durch die beauftragten Entsorgungsfirmen bzw. die Ämter und Gemeinden zu erheben.

Die Abfallgebührensatzung soll nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten. Abweichend davon soll die Möglichkeit des Erhebens privatrechtlicher Entgelte nach § 4 Abs. 6 bereits rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft treten, um den Bioabfallsammlungsbetreibern die Erhebung von Entgelten bereits ab diesem Zeitpunkt zu ermöglichen. Eine rückwirkende Erhebung solcher privatrechtlichen Entgelte setzt allerdings auch voraus, dass hierfür entsprechende rückwirkende Vereinbarungen zwischen Bioabfallsammlungsbetreiber und Nutzern getroffen wurden.

078/AWB/2015

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt

Anlagen:

Anlage 1 - Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Nordwestmecklenburg 2015-2025

Anlage 2 – Abfallsatzung

Anlage 2a – Abfallsatzung (mit Kennzeichnung der Änderungen)

Anlage 3 – Abfallgebührensatzung

Anlage 3a – Abfallgebührensatzung (mit Kennzeichnung der Änderungen)

Anlage 4a - Abwägungsbericht zum Abfallwirtschaftskonzept

Anlage 4b – Einzelabwägungsergebnisse zum Abfallwirtschaftskonzept